

Aufenthaltsbeschränkung ist unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 3 StGB auch gegenüber jugendlichen Straftätern anwendbar (vgl. 8.3.2.).

Die *rechtliche Wirkung* der Aufenthaltsbeschränkung besteht darin, daß sich der Täter in den im Urteil genannten Gebieten oder Orten der DDR *nicht aufhalten* darf. Die Beschränkung kann sich auf einen Ort oder ein Gebiet beziehen, in dem der Täter wohnte (d. h. er hat seinen bisherigen Wohnsitz zu verlassen) oder wo er straffällig wurde oder auf mehrere Orte und Gebiete, in denen ähnliche Bedingungen bestehen, die das Fernhalten des Täters erfordern (z. B. Großstädte).

Die Orte und Gebiete, auf die sich die Aufenthaltsbeschränkung erstreckt, müssen im Urteil staatsrechtlich eindeutig und exakt bezeichnet werden.

Paragraph 51 Abs. 3 StGB sieht weiterhin vor, daß die zuständigen Räte der Kreise den Verurteilten auf Grund des gerichtlichen Verbots zusätzlich verpflichten können, sich in bestimmten Orten oder Gebieten aufzuhalten, also einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet *nicht zu verlassen*. Ordnet das Gericht z. B. Aufenthaltsbeschränkung für sämtliche Großstädte an, kann außerdem bestimmt werden, daß der Verurteilte in einem bestimmten Bezirk, Kreis oder Ort seinen Wohnsitz nehmen muß.

Die *Dauer* der Aufenthaltsbeschränkung beträgt nach § 52 StGB mindestens zwei und höchstens fünf Jahre; ausnahmsweise kann sie unbegrenzt ausgesprochen werden.

Bei Verurteilung auf Bewährung darf die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung kürzer als die Bewährungszeit sein, aber nicht weniger als zwei Jahre betragen. Die Obergrenze wird in diesem Fall durch die Bewährungszeit bestimmt.

Die Aufenthaltsbeschränkung beginnt bei Freiheitsstrafe mit der Entlassung aus dem Strafvollzug, bei Strafaussetzung auf Bewährung und bei Verurteilung auf Bewährung mit dem Beginn der Bewährungszeit.

Für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung als Zusatzstrafe ist gern. § 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO der Rat des Kreises zuständig, in dem der Verurteilte seinen Hauptwohnsitz hat, wobei in der Regel der Verurteilte im bisherigen Bezirk verbleiben soll (vgl. im einzelnen dazu §§ 26—32 der I.DB zur StPO).

Nach Ablauf von mindestens einem Jahr kann das Gericht die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung *verkürzen*. Voraussetzung dafür ist, daß sich der Verurteilte so positiv entwickelt hat, daß die in seiner Person liegenden Gründe, die zur Anwendung der Aufenthaltsbeschränkung führten, beseitigt sind (§ 52 Abs. 2 StGB). Diese Entscheidung trifft das Gericht durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung (§ 347 StPO). Antragsberechtigt sind der Staatsanwalt, der Rat des Kreises, die gesellschaftlichen Organisationen, aber auch die Kollektive der Werktätigen, wenn bei der Einreichung des Antrages eine der vorher genannten Institutionen mitwirkt.

Wenn der zu Aufenthaltsbeschränkung Verurteilte sich dieser Zusatzstrafe vorsätzlich entzieht, ist er bei entsprechender Gesellschaftswidrigkeit seines Verhaltens (§ 1 Abs. 2 StGB) nach § 238 StGB strafrechtlich verantwortlich.

Wurde die Aufenthaltsbeschränkung zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen und entzieht sich der Verurteilte hartnäckig dieser Zusatzstrafe, so kann das Gericht den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe